



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 8. September 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Gespräche mit Wirecard AG im Jahr 2018**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. September 2022
Ihre E-Mail vom 7. September 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10272**

DOK **2022/0904321**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie bereits mitgeteilt, ist Ihre E-Mail vom 5. September 2022 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG):

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- *sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Wirecard AG im Jahr 2018 in Ihrem Haus. (...)*“

Mit Datum vom 1. und 5. September 2022 stellten Sie zwei weitere gleichlautende IFG-Anträge, die sich ihrerseits auf die Jahre 2019 und 2020 beziehen.

Mit hiesiger Zwischennachricht vom 7. September 2022 erhielten Sie einige Informationen zu Ihrem Antrag, darunter den Hinweis darauf, dass möglicherweise Gebühren für die Bearbeitung des Antrags entstehen könnten.

Ich bedanke mich für Ihre schnelle Antwort auf mein vorgenanntes Schreiben, mit der Sie Ihren ursprünglichen Antrag nicht mehr weiterverfolgen, sondern diesen wie folgt modifiziert haben:

„Fanden im Jahr 2018 Treffen mit Vertretern von Wirecard AG in Ihrem Haus statt? Falls ja, wann und zu welchem Anlass fanden diese Treffen statt.“

Zu Ihrer modifizierten Anfrage teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG.

Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf die Beantwortung von Sach- bzw. Fachfragen. Mit Ihrer Anfrage in vorgenannter modifizierter Form begehren Sie nunmehr die Erteilung einer solchen Sachauskunft im Sinne einer - unabhängig vom Bearbeitungsaufwand kostenfreien - Bürgeranfrage und nicht mehr den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IFG.

Ich beabsichtige daher zwecks zügiger Fortsetzung der Bearbeitung Ihres Anliegens, dieses umgehend an das für solche Anfragen zuständige Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog im BMF weiterzuleiten, damit Sie von dort schnellstmöglich weitere Nachricht erhalten können.

Bitte teilen Sie mir bis **13. Oktober 2022** mit, ob Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. In diesem Fall erfolgte hier die vorstehend angekündigte Weiterleitung an das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog im BMF.

Anderenfalls würde Ihre nach dem IFG gestellte Anfrage spätestens nach Ablauf des 13. Oktober 2022 förmlich beschieden werden.

Bis zu Ihrer Rückmeldung ruht die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.